

Die Abenteuer Karl Mays.

Der Beleidigungsprozeß endet mit einem Ausgleich. –

May nie Räuberhauptmann gewesen. –

Die übrigen Beschuldigungen bleiben aufrecht.

Der Beleidigungsprozeß, den der in letzter Zeit vielgenannte Reiseschriftsteller Karl May (Dresden) gegen den Waldarbeiter Krügel angestrengt hat, wurde am 9. d. vor dem Schöffengerichte in Hohenstein-Ernstal [sic] verhandelt. Bekanntlich wird der Kläger Karl May von dem Führer der „gelben“ Gewerkschaften, dem Redakteur Lebius, beschuldigt, daß er seine zahlreichen Reisewerke nicht auf Grund eigener Anschauungen geschrieben habe, wie May behauptete, sondern diese rein erfunden habe, da er überhaupt noch nicht über die Grenzen Deutschlands hinausgekommen sei, daß May ferner wiederholt schwer bestraft worden sei, unter anderem, weil er in früheren Jahren der Führer einer regelrechten Räuberbande in den erzgebirgischen Wäldern gewesen sei, und sich an zahlreichen Einbrüchen und Diebstählen beteiligt habe. Diese Beschuldigungen des Redakteurs Lebius, die dieser im „Bund“ wiederholte, führten dazu, daß Karl May die Privatklage erhob, die im Mai dieses Jahres vor dem Amtsgerichte Charlottenburg zur Verhandlung kam. Der Rechtsbeistand des damaligen Beklagten, Rechtsanwalt Brederick, stellte für seinen Mandanten den Antrag auf umfangreiche Beweiserhebung dafür, daß die Angaben im „Bund“ auf Wahrheit beruhten. Der Privatkläger Karl May gab in der damaligen Verhandlung zu, daß er wiederholt bestraft sei, die Strafen lägen aber Jahrzehnte zurück, und außerdem seien die Bestrafungen nicht aus den Gründen erfolgt, die Lebius angegeben habe, auch sei er niemals Räuberhauptmann gewesen. Auf Grund dieses Tatbestandes kam der Gerichtshof zu einer Freisprechung des Beklagten Lebius. In der Zwischenzeit hat Karl May durch seinen Rechtsbeistand Erhebungen anstellen lassen, auf welche Gewährsmänner sich Lebius bei seinen Angaben stützte. In erster Linie verdankte Lebius seine Mitteilungen dem Waldarbeiter Krügel, von dem Lebius behauptete, daß er mit May zusammen im Zuchthaus gesessen, und Mitglied seiner Räuberbande gewesen sei. Infolge dessen strengte Karl May die Privatklage gegen Krügel [sic] an, die am 9. d. zur Verhandlung kam. Über die Verhandlung liegt nun folgender Bericht vor:

Um 9 Uhr erscheint der Privatkläger Karl May, ein mittelgroßer Herr mit weißem Haupthaar und Henry-Quatre-Bart. Er macht trotz seines vorgerückten Alters einen sehr lebhaften Eindruck und befindet sich in Begleitung seiner Rechtsbeistände. Seine Frau hat im Zuhörerraum Platz genommen. Es sind neun Zeugen geladen, unter ihnen Redakteur Lebius (Berlin). Der Beklagte macht den Eindruck eines recht ordentlichen, einfachen und soliden Arbeiters. Er betont wiederholt, daß er kein Redakteur und kein Stenograph sei, um alles genau so schildern zu können, wie er es von seinem Bruder erfahren habe. Sein Bruder habe ihm die Mitteilungen gemacht, die in dem Lebiusschen Artikel enthalten seien. Unter anderem hat er erzählt, daß er von Karl May unterstützt worden sei, und zwar regelmäßig an seinem Geburtstage. Er hat aber nur alle vier Jahre Geburtstag gehabt, denn er war am 29. Februar geboren. (Große Heiterkeit im Gerichtssaale.) An seinem 52. Geburtstage zeigte mir mein Bruder ein mit Gold gefülltes Portemonnaie und sagte: Solche Freunde muß man haben. Das Portemonnaie habe er von May bekommen. Mein Bruder hat dann noch verschiedenes andere erzählt, daß May meinem Bruder einmal 500 Mark schickte, ferner den Einbruch Mays und meines Bruders in Niederwinkel und in einen Uhrmacherladen, die Geschichte, wie sie den Feldjägern ein Schnippchen schlugen, die Renommisterei des Karl May im Wirtshaus „Zur Kappe“ und das Ausrücken der Turnerschaft und Feuerwehr von Hohenstein, um Karl May zu fangen. Die Sache von den Feldjägern und der Vorgang auf der „Kappe“ wurden hier in Hohenstein in allen Wirtshäusern erzählt, mein Bruder war geradezu stolz darauf, das erzählen zu können. Ich war überzeugt, daß alles, was mein Bruder erzählte, wahr sei; er hat es ja auch vielen anderen Leuten erzählt. Nach dreistündiger Verhandlung wurde folgender Vergleich geschlossen: Der Angeklagte bedauert, dem Schriftsteller Lebius gegenüber diejenigen Äußerungen über den Privatkläger erzählt zu haben, die den rechtlichen Teil der Klage bilden; er erklärt weiter, daß er diese Angaben ungeprüft weitergegeben habe und nicht aufrechterhalten könne. Er nimmt infolge dessen die beleidigenden Angaben zurück. Der Privatkläger nimmt diese Ehrenerklärung an. Die gesamten Kosten des Verfahrens übernimmt der Angeklagte, die gerichtlichen werden gegeneinander aufgehoben. Der Privatkläger zieht die Privatklage und

den Strafantrag zurück. Ob dieses klägliche Ende der Verhandlung als eine wirkliche Ehrenrettung Mays nach so schweren Anschuldigungen angesehen werden kann, ist wohl mehr als fraglich.

Aus: Grazer Volksblatt, Morgen-Ausgabe. 43. Jahrgang, Nr. 361, 11.08.1910, S. 4.

Textfassung: Hans-Jürgen Düsing, Februar 2018